2. Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB)

Beim Erwerb von Eintrittskarten gelten folgende Sonderbedingungen, die der Besteller mit Bestellung als verbindlich anerkennt:

2.1. Kein Widerrufsrecht

Bei Verträgen über Eintrittskarten für Freizeitveranstaltungen, die für einen spezifischen Termin vorgesehen sind, besteht kein Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB). Dies gilt auch für Bestellungen per Internet, E-Mail oder Telefon.

Jede Bestellung von Eintrittskarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch uns bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten.

2.2. Stadionordnung

Es gilt die Stadionordnung des Stadions Niederrhein der Stadt Oberhausen.

2.3. Frist zum Kartenversand

Karten werden nur versandt, wenn zwischen Eingang der Bestellung und Spielbeginn mindestens noch 5 Werktage liegen.

2.4. Rechte aus der Eintrittskarte

Die Eintrittskarte verfällt grundsätzlich mit Besuch des Stadions oder aber spätestens nach Durchführung der auf der Karte aufgedruckten Veranstaltung.

Ein Recht auf Wandlung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages bei Nichtwahrnehmung des Rechts auf Eintritt besteht für den Besteller grundsätzlich nicht.

2.5. Zugang zur Veranstaltung

Der Zugang zu der Veranstaltung wird nur bei Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder sonstiger vom SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. oder anderen hierzu Befugten ausgestellter Berechtigungsausweise gewährt.

Bei Verlust oder Diebstahl der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises oder einer Dauerkarte stellt der SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. keine Ersatzkarte aus.

2.6. Folgen des Missbrauchs

Jeglicher Missbrauch der Verwendung der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises ist untersagt und kann im Falle der Zuwiderhandlung den Einzug der Karte bzw. des Ausweises sowie die anderen unter 2.12. dieser Sonderbedingungen genannten Sanktionen nach sich ziehen.

Als Missbrauch ist jede nicht bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung anzusehen.

2.7. Ausschlussgründe (Personen)

Erkennbar alkoholisierte und erkennbar unter sonstigen Drogen stehende Personen sind von der Veranstaltung ohne Erstattung des Eintrittspreises ausgeschlossen.

Ebenso sind Personen von der Veranstaltung ohne Erstattung des Eintrittspreises ausgeschlossen, denen gegenüber durch den SC Rot-Weiß Oberhausen e.V., den DFB, die DFL, einen Verein des DFB, die UEFA, die FIFA, Entscheidungen der Justiz oder der Stadionverwaltung für das Stadion Niederrhein ein noch wirksames Hausverbot ausgesprochen oder ein sonstiges Betretungsverbot für das Stadion Niederrhein verhängt worden ist.

2.8. Verbote

Weiterhin ist es aus Sicherheitszwecken verboten,

- Alkoholische Getränke,
- Fahnenstangen über 1,50 m Länge und/oder mehr als 3 cm Umfang,
- pyrotechnische Artikel aller Art, insbesondere Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchbomben oder Raketen,
- Gassprühdosen sowie ätzende und färbende Substanzen sowie Gasdruckfanfaren,
- Flaschen, Waffen Getränkedosen und Klappstühle,
- Tiere

auf das Stadiongelände zu bringen und zu benutzen bzw. abzufeuern.

2.9. Rechte des Veranstalters

Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von anderen nicht aufgeführten gefährlichen, sperrigen oder als Wurfgeschoß verwendbaren Gegenständen auf dem Stadiongelände zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

Der Veranstalter hat das ausdrückliche Recht, den/die Zuschauer zu videografieren, das gewonnene Bildmaterial zu Beweiszwecken zu speichern, zu verarbeiten und den Ermittlungsbehörden zur Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu überlassen.

2.10. Sicherheitsbestimmungen

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich bei Eintritt zu der Veranstaltung durch Ordner des Veranstalters auf das Mitführen von verbotenen Gegenständen durch Abtasten der Oberbekleidung bzw. durch Benutzen eines Metalldetektors untersuchen zu lassen. Auf Aufforderung ist den Ordnern Einsichtnahme in mitgeführte Behältnisse zu gestatten.

Die vorgenannten Untersuchungen sind auch im Stadionbereich zu gestatten, wenn dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

2.11. Verhalten in der Stadion

Im Stadion ist es verboten, bei Platzkarten einen anderen als den ausgewiesenen Platz einzunehmen, sich in den Zu- und Aufgängen (Fluchtwegen) zu den Zuschauerplätzen aufzuhalten, auf den Bänken, Sitzen oder im Tribünenbereich zu stehen, den Innenraum und die für die Allgemeinheit nicht bestimmten Bereiche und Räume zu betreten.

Weiterhin ist es im Stadion verboten:

- Gegenstände in den Innenraum oder in den Zuschauerraum zu werfen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadiongelände in sonstiger Weise zu beschmutzen und hierzu geeignete Gegenstände wie Konfetti, Papierschnipsel in größeren Mengen sowie Papierrollen mitzubringen,
- Film-, Video-, Bild- und Tonbandaufnahmen ohne Genehmigung des Veranstalters zu machen und/oder zu verwerten - die Mitnahme von Fotokameras/-apparaten, Videokameras, sonstigen Bild- oder Ton-Aufnahmegeräten etc. zum Zwecke der kommerziellen Nutzung ist untersagt und bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters,
- ohne Erlaubnis der Stadt Oberhausen oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.

Wenn es die Sicherheitslage erfordert, ist jeder Besucher verpflichtet, auf Weisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes andere als auf der Eintrittskarte vermerkte Plätze, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.

Jeder Besucher ist verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder andere Zugangsberechtigung jederzeit bis zum Verlassen des Stadionbereiches vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Beim Verlassen des Stadions verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

2.12. Sanktionen

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann ohne Erstattung des Eintrittspreises

- dem Besucher der Zutritt zum Stadion verweigert werden,
- der Besucher aus dem Stadion verwiesen werden,
- ein Hausverbot erteilt werden.

Das Recht zur Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche durch den SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. wird hierdurch nicht ausgeschlossen und bleibt vorbehalten.

2.13. Veranstaltungsort

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung in einem anderen Stadion abzuhalten, soweit die Nutzung des Stadions Niederrhein der Stadt Oberhausen aus Gründen der Sicherheit oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Besucher hat Anspruch auf einen Platz, welcher dem für das Stadion Niederrhein gekauften gleichwertig ist.

Der Besucher hat das Recht, binnen zwei Tagen nach Bekanntgabe der Platzverlegung in der Tagespresse seine Karte gegen Erstattung des Kartenpreises zurückzugeben.

2.14. Spielausfall und Spielabbruch

Bei Spielverlegung oder Spielausfall besteht kein Anrecht auf Ersatz. Die Eintrittskarte berechtigt zum Besuch des angegebenen Spiels, es besteht jedoch grundsätzlich kein Anrecht auf ausgeschriebene Termine, für den Fall, dass diese verschoben werden.

Im Falle einer Spielverlegung auf einen anderen Termin behält die Karte ihre Gültigkeit. Ein Rückgaberecht besteht grundsätzlich nicht.

Auch im Falle eines Spielabbruchs besteht kein Rückgaberecht.

2.15. Haftung

Für Personen und Sachschäden haftet der SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. wie folgt:

- Der SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen; der SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. haftet auch für alle schuldhaft verletzten wesentlichen Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung seitens des SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt für die eigenen Mitarbeiter des SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. sowie für die vom SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. beauftragten Erfüllungsgehilfen.
- In allen Fällen ist die Haftung seitens des SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. auf die Ersatzleistung der Versicherung des SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. beschränkt. Soweit die Versicherung keinen Ersatz leistet, tritt der SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. selbst ein. Soweit der Schaden, ohne dass Deckungsschutz im Rahmen der Versicherung besteht, erheblich ist, haftet der SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Im Übrigen ist die Haftung des SC Rot-Weiß Oberhausen e.V. ausgeschlossen.

Sollten einzelne Klauseln oder Klauselteile unwirksam sein, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.